



KUNDMACHUNG

Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – Auslosung

Die im § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990, normierte Auslosung von Personen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen für die Jahre 2023 und 2024 berufen werden können, findet aus programmtechnischen Gründen erst am

Freitag, den 20. Mai 2022 um 08.00 Uhr

im Gemeindeamt Zwischenwasser statt. Die Amtshandlung ist öffentlich. Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt deshalb verlängert in der Zeit von

Freitag, 20. Mai bis Dienstag, 31. Mai 2022

während der Amtsstunden im Bürgerservice zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§1 bis 3 GSchG) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 GSchG) stellen.



Jürgen Bachmann, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am: 17.05.2022/nb
abgenommen am: _____